

# Bemerkungen über kommunale Kriegswirtschaft

Autor(en): **Spühler, Willy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **19 (1939-1940)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-333857>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gespielt haben, die Einsicht vorhanden zu sein, daß sie schlecht beraten waren und daß Wichtigstes versäumt worden ist. Es mag uns das zwar eine Genugtuung geben (wie es überhaupt meine Überzeugung ist, daß die Schweizerische Sozialdemokratische Partei — trotz der Mängel, die allem Menschenwerk anhaften — das Urteil der Geschichte nicht zu scheuen hat), aber nun gilt es vorwärts zu kommen und das Versäumte nachzuholen. Es ist möglich und notwendig, die Altersversicherung in kurzer Zeit, sagen wir bis zum Neujahr, so zu verwirklichen, daß ihre Leistungen in Wirksamkeit treten können. Zwar geht es nicht nach dem Kapitaldeckungsverfahren, aber nach dem Grundsatz, daß die Jungen für die Alten zahlen. Der Gedanke, die Finanzierung der Lohnausgleichskassen in den Dienst dieses großen Werkes zu setzen, liegt nahe. Mögen Männer aller politischen Parteien sich zusammentun, um dieses Werk ungesäumt zu verwirklichen und jene unaufschiebbaren wirtschaftlichen Reformen im Gebiete unserer Industrie-, Verkehrs-, Mittelstands-, Landwirtschafts- und Finanzpolitik durchzuführen, die möglich und notwendig sind zur Förderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Wohlfahrt unseres Volkes.

Es ist sehr billig, in den Zeiten, da keine Gefahr besteht, sich für einen guten Staatsbürger und Patrioten zu halten. Bewähren aber muß sich schweizerische Gesinnung in den schweren Zeiten der äußeren und inneren Bedrohung des demokratischen Vaterlandes. Der mehrsprachigen, mehrstämmigen, überkonfessionellen, aus den kleinen autonomen Gemeinschaften der Gemeinden und Kantone aufgebauten Schweiz, wie sie sich in der unvergeßlichen und großartigen Manifestation der Landesausstellung dargestellt hat, dem Lande, wie unsere Väter es geschaffen und entwickelt haben, gehört auch in der Zukunft unsere Liebe und unser Herzblut. Dieses Land unsern Kindern unversehrt und in Ehren zu erhalten, vermögen nur die Bereitschaft zur Verteidigung und der Wille zum Durchhalten unseres ganzen Volkes. Wir können keinen unter uns dulden, der zum Verrat bereit ist. Wer in solcher Zeit nicht mit seinem Volke empfindet, wer sein Schicksal nicht an dasjenige der öffentlichen Gemeinschaft bindet, der wird nach einem Worte Gottfried Kellers, nicht nur keine Ruhe finden, sondern noch dazu allen inneren Halt verlieren und der Mißachtung des Volkes für alle Zeiten preisgegeben sein.

---

## **Bemerkungen über kommunale Kriegswirtschaft**

Von Dr. Willy Spühler

Die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen der Schweiz sind durch die Struktur ihrer Wirtschaft und ihre geographische Lage bedingt. Es fehlen unserem Lande lebenswichtige Rohstoffe und zum Teil auch notwendige Lebensmittel. Die Schweiz kann sich nicht völlig selbst genügen, sie ist auf die Aufrechterhaltung der Zufuhren aus dem Ausland, also auf internationalen Gütertausch angewiesen.

Die Lösung der kriegswirtschaftlichen Aufgaben der Sicherung der Produktion in Landwirtschaft und Industrie ist somit gebunden an die *Sicherung der Zufuhren* von Lebensmitteln und Rohstoffen. Auf diese Zufuhren könnte nur dann verzichtet werden, wenn große Vorräte an den nicht im eigenen Lande erzeugten Lebensmitteln und Rohstoffen angelegt worden sind. *Vorratshaltung* ohne genügende Ergänzung der Lager ist aber nur ein Hinausschieben des Mangels. Die Notwendigkeit der Zufuhren bei längerer Kriegsdauer besteht also weiter.

Zur Vorratshaltung gesellt sich die sorgfältige Bewirtschaftung der Vorräte, das sparsame Haushalten mit allen Waren, die nicht im Überfluß vorhanden sind. Die *Bewirtschaftung der Güter* findet ihren sinnfälligsten Ausdruck in der Rationierung. Diese bezweckt eine Verbrauchseinschränkung. Der Staat nimmt dadurch Einfluß auf den Verbrauch des einzelnen Konsumenten oder Produzenten. Er schränkt die Konsumfreiheit ein und geht über zu einer mehr oder weniger fühlbaren *Konsumlenkung*. Durch direkte Produktionsvorschriften kann der Staat auch die Erzeugung von gewissen Lebensmitteln oder Fabrikaten fördern oder einschränken. Ein bedeutungsvolles Beispiel für eine solche staatlich vorgeschriebene Produktionsumstellung ist die Verpflichtung der Landwirtschaft zur Ausdehnung des Ackerbaues auf Kosten des Wieslandes. Unter dem Regime einer länger dauernden Wirtschaftsblockade wird der landwirtschaftliche Mehranbau von einer unmittelbaren Lebenswichtigkeit für unser Land.

Die Bewältigung der kriegswirtschaftlichen Aufgaben muß unter allen Umständen im Geiste einer wahrhaft *sozialen* Politik geschehen. Die Nöte der Kriegszeit lasten vor allem auf dem kleinen Mann. Knappheit von Lebensmitteln und von Brennmaterialien, Teuerung, Fehlen oder starke Verminderung des Erwerbseinkommens treffen Arbeiter, Angestellte und kleine Gewerbetreibende am härtesten. Kriegswirtschaftspolitik ist Politik des wirtschaftlichen Durchhaltens während einer durch Krieg verursachten Notzeit. Sie ist die Politik des planmäßigen und optimalen Einsatzes aller Kräfte des Landes zur Erreichung des höchstmöglichen Nutzens für das Volksganze. Die Grundsätze der freien Privatwirtschaft verlieren ihre bisher fast absolute Geltung. (Die freie Preisbildung zum Beispiel ist aufgehoben und außerordentliche Gewinnchancen von Produktion und Handel von vornherein beschnitten.) Die staatliche Intervention muß unter kriegswirtschaftlichen Aspekten einen ausgesprochen sozialpolitischen Gehalt haben, wenn der Krieg nicht zu einer unerträglichen Verschärfung der sozialen Gegensätze und zu politischen Spannungen führen soll, denen der Staat nicht gewachsen wäre. Die Mittelbeschaffung für die Kosten der Mobilisation und der kriegswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben muß unter ganz andern sozialen Aspekten erfolgen, als es der Finanzbeschluß des Bundesrates getan hat. Diese Beschlüsse werden den heutigen Anforderungen nicht gerecht und müssen durch eine sozialere und auch finanztechnisch moderne und zugriffige Finanz- und Steuerpolitik ersetzt werden.

Der Ausbruch des Krieges im September letzten Jahres hat unser Land in wirtschaftlicher Hinsicht nicht unvorbereitet getroffen. Teilweise waren bereits umfangreiche Maßnahmen in Durchführung, so auf dem Gebiete der Vorratshaltung von Lebensmitteln und Rohstoffen und der Umstellung der Landwirtschaft. Andere Maßnahmen, die ihrer Natur nach erst mit Kriegsausbruch zur Anwendung kommen können, waren bereits in Angriff genommen worden. In der Leistung dieser kriegswirtschaftlichen Generalstabsarbeit in Friedenszeiten und der raschen Ausführung der vorbereiteten Maßnahmen lag der wesentliche und in die Augen springende Unterschied zwischen der Situation im September 1939 und im August 1914. Der Ausbruch des ersten Weltkrieges überumpelte die Schweiz in wirtschaftlicher Hinsicht völlig. Weder eine Organisation noch kriegswirtschaftliche Maßnahmen waren vorbereitet. Man befaßte sich mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten erst, nachdem sie bereits an das Land herantraten. Es fehlte völlig an einer kriegswirtschaftlichen Gesamtkonzeption. Was schließlich geleistet wurde, erscheint rückblickend als Stückwerk, als eine Vielheit von Teillösungen, die sich nicht zu einem zusammenhängenden Ganzen verbanden. Es wurde mehr gestützt und geflickt als vorgesorgt und geplant. Das zeigte sich deutlich auch in der Organisation und Aufblähung der kriegswirtschaftlichen Ämter des Bundes.

Dieser Umstand blieb nicht ohne Nachteil für die kriegswirtschaftlichen Vorkehren der *Gemeinden*. Diese schufen auch erst nach und nach den nötigen Verwaltungsapparat, vielfach unorganisch und wenig rationell. Ganz anders steht es in dieser Hinsicht heute. Dank der schon in Friedenszeit bekannten übersichtlichen Organisation des Bundes und des raschen Erlasses grundlegender Maßnahmen sind die größeren Gemeinden instand gestellt worden, eine zweckmäßige und einfache kriegswirtschaftliche Verwaltung sehr rasch zu organisieren.

Die den Gemeinden gestellten kriegswirtschaftlichen Aufgaben bestehen in erster Linie in der Durchführung der vom Bund angeordneten Maßnahmen und in der Kontrolle der vom Bund den einzelnen Einwohnern oder dem einzelnen Produzenten und Händler vorgeschriebenen wirtschaftlichen Verhaltensmaßregeln. Die Gemeinde hat den unmittelbaren Kontakt mit der Bevölkerung; das persönliche Verhältnis zwischen Behörde und Bürger ist noch am ehesten in der Gemeinde erhalten. Die Hauptlast der kriegswirtschaftlichen Funktionen liegt deshalb auch auf den Gemeinden und nicht etwa auf den Kantonen. Der Kanton ist meistens bloß Mittelsmann zwischen Bund und Gemeinde und Aufsichtsorgan über die Gemeinden. Selbständige Vorschriften und eigene Maßnahmen des Kantons bleiben die Ausnahme.

Auf Grund dieser Stellung der Gemeinde stellen sich vor allem organisatorische Aufgaben. Von der Art und Weise, wie diese Funktionen ausgeübt werden, hängt die Erreichung des gesteckten Zieles weitgehend ab. Der kriegswirtschaftliche Verwaltungsapparat der Gemeinde muß zweckmäßig und einfach sein. Wenn die Grundsätze einer rationellen Büroorganisation von vornherein beachtet werden und wenn das Personal seine Arbeit als eine Dienstleistung an der

Bevölkerung auffaßt, wird der Verkehr mit der Einwohnerschaft sich rasch und reibungslos abwickeln.

Dazu gehört auch eine ausreichende *Publizität* aller Maßnahmen. Die Vorschriften, an die sich der einzelne Einwohner oder Geschäftsmann zu halten hat, sind klar und leicht verständlich durch Insertion, durch Texteinsendungen in den Tageszeitungen und nötigenfalls durch Zusendung direkter persönlicher Zirkularmitteilungen bekanntzumachen. Die Kriegswirtschaftsstellen haben nicht nur polizeilich vorzuschreiben, sondern zu beraten und zu helfen.

Die *Sicherung der Lebensmittelversorgung* des Landes ist Sache des Bundes. Eine verantwortungsbewußte Gemeindeverwaltung wird sich jedoch selber Gewißheit darüber verschaffen, ob es in ihrer Gemeinde mit der Versorgung gut bestellt ist. Durch ständige Fühlungnahme mit dem ansässigen Lebensmittelhandel hält sie sich über die lokalen Versorgungsverhältnisse auf dem laufenden. Durch regelmäßige oder gelegentliche Bestandesaufnahmen verschafft sie sich ein genaues Bild über die Lage.

Der Bund hat neben der Führung von eigenen Lagern die *Vorrathaltung* dadurch gesichert, daß er mit den Importeuren die Haltung von besondern Pflichtlagern vereinbart hat und den Grossisten, Detaillisten, verarbeitenden Betrieben, den Hotels, Gastwirtschaften und Anstalten und auch den privaten Haushaltungen Vorräte, die mindestens einem zweimonatigen Bedarf entsprechen, vorschreibt. Minderbemittelte sind von dieser Pflicht zur Vorrathaltung entbunden. An ihrer Stelle hat die Gemeinde für eine entsprechende Sicherstellung von Vorräten zu sorgen. In vielen Fällen mag es genügen, durch eine bloße Bestandesaufnahme sich über das Vorhandensein ausreichender Vorräte beim Handel, die dann als Reserve für Minderbemittelte in Anspruch genommen werden könnten, zu vergewissern. In andern Fällen, insbesondere in größeren Städten, schafft sich die vorsorgliche Gemeinde entweder eigene Vorräte oder hält den Lebensmittelhandel durch vertragliche Bindungen zu zusätzlicher Lagerung an. Mehrere Städte haben mit Lebensmittelhandelsfirmen Verträge abgeschlossen, durch die diese sich verpflichtet haben, Vorräte an wichtigsten Lebensmitteln zusätzlich, das heißt über ihren eigenen Bedarf und über die vom Bund vorgeschriebene Menge hinaus, einzulagern. Die Firmen übernehmen das Qualitätsrisiko, die Gemeinden das Preisrisiko und vergüteten die Lagerkosten und die Kapitalzinsen der in den Lagern investierten Beträge. Damit sichert sich die Gemeinde Vorräte, ohne mit dem Einkauf, der Wartung und der Erneuerung der Waren belastet zu werden — was besser vom erfahrenen Fachmann besorgt wird. Einige Städte sind weitergegangen und haben eigene Warenkäufe vorgenommen oder dem ansässigen Handel den Auftrag zum Kauf von Lebensmitteln für Rechnung der Gemeinde erteilt. Die Bezahlung der Warenkäufe und die Lagerkosten erfolgt völlig durch die Gemeinde, die Eigentümerin der Lager ist. Um sich vor Schaden zu bewahren und dem Handel keine Konkurrenz zu machen, wird mit dem privaten Handel vereinbart, daß dieser die Wartung des Lagers besorgt und im Liquidationsfall die Lager

fest zum Verkauf übernimmt, unter Ausschluß des Preisrisikos des Handels. Für die Vorratshaltung durch die Gemeinde eignen sich vor allem lebenswichtige Importwaren, wie zum Beispiel Speiseöl, Fett, Zucker, Reis, Getreide, Kaffee. Die eigenen Gemeindelager werden entweder für die allgemeine Sicherung der Lebensmittelversorgung oder nötigenfalls bloß für die minderbemittelten Bevölkerungsschichten angelegt.

Die Abgabe von verbilligten Lebensmitteln an einen Teil der Bevölkerung sollte jedoch nur als Notlösung ins Auge gefaßt werden. Beschränkten Lebensmittelaktionen, die nur zu oft einen armenpflegerischen Beigeschmack erhalten, sind allgemeine Preisverbilligungsaktionen einzelner besonders lebenswichtiger Waren, wie es in England geschehen ist, vorzuziehen.

Ähnliche Aufgaben wie auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung stellen sich der Gemeinde in der *Brennstoffversorgung*. Zu einer zweckmäßigen Organisation der Rationierung gehört auch eine Kontrolle der Vorräte der Kohlenverbraucher und eine Prüfung des vom Konsumenten geltend gemachten Kohlenbedarfes. Kontrollgänge in die Kohlenkeller und Heizräume sind bei großer Kohlenknappheit unumgänglich. Die schematische Zuteilung von Kohle auf Grund der Zimmerzahl eines Hauses oder einer Wohnung mag vielfach den Ansprüchen an eine gerechte Rationierung nicht genügen.

Die Anlegung von eigenen Kohlenlagern durch die Gemeinde kommt unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen und den Organisationsverhältnissen im internationalen Kohlengeschäft kaum in Frage. Die Erfahrungen der letzten Monate sprechen aber unbedingt für eine strenge staatliche Bewirtschaftung des Kohlenimports und für die allgemeine Einführung des Kohleneinfuhrmonopols durch den Bund.

Von Bundes wegen hat jede Gemeinde für die *Förderung des Ackerbaues* eine Gemeindestelle zu errichten. Diese hat über die Befolgung der Mehranbaupflicht der Landwirte zu wachen. Mehr als je verdient auch die Familiengartenbewegung eine tatkräftige Förderung. Eine weitere Möglichkeit bietet die Durchführung von Gemeindepflanzwerken. Während der Zeit der großen Arbeitslosigkeit hat die Stadt Zürich von Arbeitslosen ein großes Areal gemeinschaftlich anbauen lassen. Die kollektive Bewirtschaftung hat sich dabei als sehr vorteilhaft und ertragreich erwiesen.

Der *Kampf gegen die Teuerung* ist ein Eckpfeiler der Kriegswirtschaftspolitik. Die zum Teil gewaltige Verteuerung der Lebensmittelhaltung während des Weltkrieges von 1914 bis 1918 mit der daraus resultierenden Not breiter Massen ist noch in so frischer Erinnerung, daß alles getan werden muß, um eine starke Teuerung zu verhindern. Die Eidgenössische Preiskontrollstelle handhabt ihre weitgehenden Kompetenzen aber derart, daß das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf der *Kontrolle* und Vereinheitlichung der Preise und viel zu wenig auf der *Niedrighaltung* der Preise liegt. Der Lebenskostenindex ohne Miete ist gegenüber dem Vorkriegsstand um 11 Prozent gestiegen. Einzelne wichtige Lebensmittel und Bekleidungsartikel und neuestens besonders die Brennstoffe sind aber im Preise weit mehr gestiegen als der Gesamt-

index. Indexzahlen sind Vergleichszahlen und nur sehr bedingt verwendbar für Auseinandersetzungen über die Kosten der Lebenshaltung. Wer mit dem Rappen zu rechnen hat, empfindet schon die heutige Teuerung als sehr drückend. Der Bundesrat hat es bisher an der nötigen Entschlossenheit im Kampf gegen die Teuerung fehlen lassen. Er hat den Weg einer konsequenten Politik der Niedrighaltung der Preise der Grundartikel der täglichen Ernährung nicht beschritten. Der Verteuerung der Weizenimporte hat er nicht durch Herabsetzung des Getreidezolles entgegengewirkt und eine Verteuerung des Brotpreises nicht verhindert.

Die Gemeindeorgane können nur im Rahmen der von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle bewilligten Preiserhöhungen wirken. Sie haben bloße Kontrollfunktionen. Da aber ohne Kontrolle Preisvorschriften leicht umgangen werden, ist die Tätigkeit der kommunalen Preiskontrolle doch von großer Wichtigkeit. Die Vornahme von zahlreichen Kontrollen über die Preisanschriftung, die Preishöhe, das unstatthafte Zurückhalten der Ware usw., bietet am ehesten Gewähr für eine Innehaltung der Bundesvorschriften. Es liegt zweifellos im Interesse der Konsumenten und auch der seriösen Händler, wenn die Gemeinde den Preiskontrollapparat so stark ausbaut, daß eine straffe und ernsthafte Kontrolle gewährleistet ist. Eine genügende Publizität erleichtert die Preiskontrolle und sichert die Mitarbeit des Publikums.

Der Mangel an Rohstoffen, Futtermitteln und Nahrungsmitteln muß in einem ganz anderen Maße, als es bisher geschehen ist, Ausgangspunkt zum zielbewußten Kampf gegen den Verderb und zur umfassenden *Abfallverwertung* werden. Die Kehrrichtbeseitigung in den Städten darf nicht mehr ausschließlich vom hygienischen Standpunkt aus betrachtet werden. Sie muß auf die Rückgewinnung wertvoller Abfälle für die Landwirtschaft und die Industrie bedacht sein, auch wenn alte Gewohnheiten geopfert und scheinbar modernste und rationellste Betriebsweisen geändert werden müssen.

Eine der dringlichsten kriegswirtschaftlichen Aufgaben ist die Organisation des *Arbeitseinsatzes*, die Sicherstellung der für die lebenswichtigen Betriebe benötigten Arbeitskräfte. Dazu gehören als verantwortungsvolle Funktionen die Zuteilung der Hilfsdienstpflichtigen in die verschiedenen Aufgebotsgruppen und die Begutachtung der Urlaubs- und Dispensationsgesuche. Außer der normalen Arbeitsvermittlung fällt der kommunalen Arbeitseinsatzstelle auch die Organisation der freiwilligen Arbeitshilfe, die besonders in der Landwirtschaft während Erntezeiten zur Geltung kommt, zu. Durch die Arbeitsdienstpflicht, die von den Kantonen im Einverständnis mit dem Bund für Berufsgruppen, die besonders unter dem Mangel an Arbeitskräften leiden, erklärt werden kann, wird die Arbeitszuweisung einerseits wohl erleichtert, andererseits aber mit viel größerer Verantwortung beladen. Ähnliches gilt für die Zuweisung zu den zu Beginn dieses Jahres neu formierten militärischen Arbeitsdetachements von Arbeitslosen. Bei allen diesen Maßnahmen kommt es ganz besonders darauf an, daß sie

in wirklichem sozialem Geiste und für die Betroffenen in verständnisvoller Art durchgeführt werden.

Die Fürsorge für die Familien des unselbständigerwerbenden mobilisierten Wehrmannes ist durch *Lohnausgleichschädigung* und *Wehrmännerunterstützung*, die vielfach von Gemeinden und Kantonen durch zusätzliche Wehrmännerunterstützungen ergänzt werden, geregelt. Für den Unselbständigerwerbenden ist durch die kürzlich eingeführte Verdienstersatzordnung einigermaßen für den persönlichen Unterhalt der Familie gesorgt. Kleinbetriebe, die vom Inhaber ohne oder mit nur ganz wenigen fremden Arbeitskräften geführt werden, sind im Mobilisationsfall des Betriebsinhabers in ihrer Existenz gefährdet. Eine verständnisvolle Urlaubsregelung kann viel zur Linderung der Not beitragen. Aber auch die Gemeinde muß durch Aufklärung der Bevölkerung und durch den Appell an die Kundschaft, ihren bisherigen Lieferanten Treue zu halten und auf gewohnte besondere Annehmlichkeiten vorübergehend zu verzichten, dem *Gewerbe Schutz* angedeihen lassen. Die Arbeitseinsatzstelle muß versuchen, durch den Einsatz von freiwilligen Hilfskräften die größten Notstände zu beseitigen. Die Dringlichkeit der Betriebsrationalisierung ganzer Gewerbebezüge zeigt sich in Zeiten wie der gegenwärtigen mit zwingender Not. Eine aufgeschlossene Gemeindeverwaltung muß sich überlegen, ob der Moment nicht gekommen ist, zusammen mit dem Gewerbe selber die Initiative zu Rationalisierungsmaßnahmen zu ergreifen, zum Beispiel im Milchhandel durch Einteilung des Absatzgebietes in bestimmte Kundenkreise und Beschränkung der Händler auf einen Kreis oder durch Schaffung von Transportgemeinschaften u. a. m.

Die kriegswirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinden sind schließlich nicht nur unter dem bloßen Gesichtspunkt der bewaffneten Neutralität, sondern auch für den eigentlichen Kriegsfall ins Auge zu fassen. In enger Fühlungnahme mit den zuständigen *militärischen* Instanzen müssen die Fragen der Sicherung der Lebensmittelversorgung, der Vorratshaltung (Dezentralisation der Lager, Haltung von besondern Kriegsvorräten), der Sicherung der Transporte, der Vorbereitung von Notküchen, der Lebensmittelversorgung für Evakuierte und dergleichen, behandelt werden. Es ist in erster Linie Sache der Gemeinde, auch nach dieser Richtung umfangreiche Vorarbeiten zu treffen, damit nicht alles der Improvisation überlassen bleiben muß.

Krieg und Wirtschaftsblockade stellen an die Gemeinde mächtige neue und teilweise schwierige Aufgaben, deren Bewältigung von den zuständigen Behörden Tatkraft und Verantwortungsfreude erheischen. Die in Aussicht stehende teilweise Demobilisierung der Armee vollends erheischt eine unverzügliche Bereitstellung von Arbeit für die heimkehrenden Wehrmänner. Der Bund, in Verbindung mit Kantonen und Gemeinden, muß es unter allen Umständen fertig bringen, sofort und für alle Brot und Arbeit zu verschaffen — «koste es, was es wolle».